

Der am Schlusse des Gesetzes normirte Dienstleid wird künftig nach folgender Verpflichtungsformel geleistet:

„Ich schwöre hiermit, daß ich dem regierenden Fürsten, meinem gnädigsten Herrn, unterthänig, treu und gehorsam sein, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle mit jenem oder diesem verbundenen und daneben mir aufgetragenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gefesmäßig verwalten, die Verfassung gewissenhaft beobachten, und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt, so wahr mir Gott helfe und sein heilig Wort, Jesus Christus, Amen.“

welcher Formel bei dem Richtereweid nach dem Worte: „verwalten“ noch der entsprechende Zusatz:

„Insondere bei Ausübung des Richteramts Jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten lassen“

einzuschalten ist.

Wir wollen, daß Unsere Behörden sich allenthalben hiernach achten, und haben dessen zur Urkund gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem fürstlichen Siegel versehen lassen.

Schloß Schleiz, den 5. Juli 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

2) Jagdpolizei-Verordnung.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen, auf Grund des jetzt gültigen §. 46 des Verfassungsgesetzes, zur Verbesserung der Jagdpolizei und Vervollständigung der darüber bisher erlassenen Vorschriften: